

734.21

Rheingesez

vom 18. Juni 19871

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 7. Januar 19862 Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 16 der Kantonsverfassung vom 16. November 18903

als Gesetz:

Geltungsbereich

Art. 1.

1 Dieses Gesetz regelt Unterhalt, Bau und Wasserbaupolizei am:

a) Rhein von Bad Ragaz bis St.Margrethen samt beidseitigen Sickerkanälen beim Diepoldsauer Durchstich;

b) Alten Rhein von St.Margrethen bis zum Bodensee;

c) Alten Rhein bei Diepoldsau.

2 Soweit es keine besonderen Vorschriften enthält, wird das Wasserbaugesetz⁴ sachgemäss angewendet.

Rheinunternehmen

a) Aufgaben

Art. 2.

1 Das Rheinunternehmen erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere:

- a) Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser, bei Hochwassergefahr und bei Hochwasser;
- b) Unterhalt der Gewässer, der Bauten und der Einrichtungen;
- c) Bau und Unterhalt der südlichen Rheinbrücke am Diepoldsauer Durchstich;
- d) Verwaltung der Grundstücke des Unternehmens.

b) Rechtsnatur und Rechtsstellung

Art. 3.

1 Das Rheinunternehmen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit⁵.

2 Es untersteht dem zuständigen Departement⁶. Der Regierungsrat regelt die Organisation.

c) beratende Kommission

Art. 4.

1 Der Regierungsrat ernennt eine beratende Kommission.

2 Sie besteht aus:

a) einem aussenstehenden Ingenieur mit Erfahrung im Wasserbau als Präsident;

b) vier Vertretern der Gemeinden, je einer aus den Bezirken Unterrheintal, Oberrheintal, Werdenberg und Sargans;

c) zwei Vertretern von Vereinigungen, die sich in ideeller Weise dem Natur- und Landschaftsschutz widmen.

d) Kostentragung

Art. 5.

1 Die Ausgabenüberschüsse tragen:

a) der Staat zu 75 Prozent;

b) die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 25 Prozent.

e) Rheinfond

Art. 6.

1 Die Rechnung wird über den Rheinfond ausgeglichen.

Rheinperimeter

a) Umgrenzung

Art. 7.

1 Der Rheinperimeter umfasst das Gebiet nach dem Umgrenzungsplan vom 20. März 1985.

b) Höhe der Beiträge

Art. 8.7

1 Die Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden werden bemessen nach:

a) Perimeterfläche;

b) Einwohner im Perimetergebiet.

2 1 km² Perimeterfläche und 200 Einwohner im Perimetergebiet ergeben je einen Perimeterpunkt. Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

c) Festsetzung und Fälligkeit

Art. 9.

1 Das zuständige Departement⁸ setzt die Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden unter Berücksichtigung der mutmasslichen Kosten des Rheinunternehmens für längstens fünf Jahre fest.

2 Die Perimeterbeiträge sind jährlich im voraus fällig.

Kosten der Internationalen Rheinregulierung

Art. 10.

1 Der Staat trägt die Kosten der Internationalen Rheinregulierung nach Abzug der Bundesbeiträge.

Strassen und Wege

Art. 11.

1 Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen richten sich nach dem Strassengesetz⁹.

Wasserwehr

Art. 12.

1 Die politischen Gemeinden im Perimetergebiet sind wasserwehrpflichtig. Der Regierungsrat regelt diese Pflicht durch Verordnung.

Verfügungen

Art. 13.

1 Das zuständige Departement¹⁰ erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen.

Aufsicht

Art. 14.

1 Der Regierungsrat beaufsichtigt das Rheinunternehmen.

Rheintaler Binnenkanal-Unternehmen

Art. 15.

1 Die beteiligten politischen Gemeinden sind für das Rheintaler Binnenkanal-Unternehmen verantwortlich. Massgebend ist das Wasserbaugesetz¹¹.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 16.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹² wird wie folgt geändert:

Art. 41 lit. f Ziff. 5 (neu). 5. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17.

1 Es werden aufgehoben:

a) das Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion vom 21. April 1859¹³;

b) der Grossratsbeschluss betreffend die Rheinkorrektion und den Rheintaler Binnenkanal vom 16. Mai 1893¹⁴;

c) der Grossratsbeschluss über die Verwendung des Rheinauenfondes und die Liquidation der Kranken- und Unfallversicherungskassen der st.gallischen Rheinkorrektion und des Rheintaler Binnenkanales vom 15. Mai 1924¹⁵;

d) der Grossratsbeschluss über den Verzicht auf die Rückforderung von Staatsbeiträgen an die st.gallische Rheinkorrektion und über die Liquidation der Rheinkorrektionsrechnung vom 24. Oktober 1945¹⁶.

Vollzugsbeginn

Art. 18.

1 Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Der Präsident des Grossen Rates:

lic. iur. August Holenstein

Der Staatsschreiber:

Dr. Dieter J. Niedermann

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erklären:17

Das Rheingesez ist am 18. Juni 1987 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 19. Mai 1987 bis 17. Juni 1987 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁸

Das Gesetz wird ab 1. Januar 1988 angewendet.

St.Gallen, 30. Juni 1987

Der Landammann:

Edwin Koller

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber:

Dr. Dieter J. Niedermann

1 Vom Grossen Rat erlassen am 7. Mai 1987; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 18. Juni 1987; in Vollzug ab 1. Januar 1988. Geändert durch Art. 66 WBG vom 17. Mai 2009, nGS 44–116 (sGS 734.1).

2 ABl 1986, 179.

3 Aufgehoben; nGS 25–61 (sGS 111.1).

4 sGS 734.11.

5 Vgl. Art. 43 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

6 Baudepartement; Art. 25 lit. d GeschR, sGS 141.3.

7 Geändert durch WBG.

8 Baudepartement; Art. 25 lit. d GeschR, sGS 141.3.

9 sGS 732.1.

10 Baudepartement; Art. 25 lit. d GeschR, sGS 141.3.

- 11 sGS 734.11.
- 12 sGS 951.1.
- 13 nGS 21–106 (sGS 734.21).
- 14 nGS 21–107 (sGS 734.211).
- 15 nGS 21–108 (sGS 734.211.1).
- 16 nGS 21–109 (sGS 734.211.2).
- 17 ABl 1987, 1167.
- 18 Referendumsvorlage siehe ABl 1987, 900.